DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

14. Jahrgang — **Nr. 51** — 21. Dezember 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II

Die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nach dem neuen Einkommensteuergesetz

Von Regierungsfinanzrat Rodenacker.

(Fortsetzung aus DWZ. 50 Seite 740.)

Besonders erheblich sind die Abänderungen des neuen Einkommensteuergesetzes in Bezug auf die Berechnung des Gewinns buchführender Kaufleute. In hohem Maße baut hier die Gesetzgebung auf die durch die Rechtsprechung des deutschen Reichsfinanzhofs bedingte zeitgemäße Rechtsentwicklung auf und sucht, so weitgehend, wie es für steuerliche Zwecke überhaupt möglich ist, die Gewinnermittlung anzugleichen derjenigen, die durch das Handelsgesetzbuch und das kaufmännische Gewohnheitsrecht im allgemeinen vorgeschrieben ist. Die grundlegende Vorschrift des Einkommensteuergesetzes lautet, daß bei Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind, Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen, für den Schluß des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen ist, das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Entnahmen und die Einlagen, über die Betriebsausgaben und die Bewertung sind dabei zu beachten. Diese Vorschrift geht im Gegensatz zu dem früheren Recht davon aus, daß lediglich bei Steuerpflichtigen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, also bei Vollkaufleuten, Gesellschaften des Handelsrechts, die Ergebnisse der kaufmännischen Buchführung für die Gewinnberechnung maßgebend sind. während bei Minderkaufleuten, also bei Kleingewerbetreibenden, auch soweit sie kaufmännische Bücher führen, die im vorigen Artikel behandelten Grundsätze allein zu beachten sind. Bei Vollkaufleuten stellt die ordnungsmäßige Handelsbilanz die Grundlage für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns dar. Daß die Entnahmen, wie dies schon im vorigen Artikel behandelt ist, den steuerpflichtigen Gewinn nicht mindern dürfen, ist nichts besonderes, ebenso, daß die aus seinem Privatvermögen gemachten Einlagen des Steuerpflichtigen vom Gewinn in Abzug gebracht werden dürfen. Die Vorschriften über die Bewertung, von denen im wesentlichen die Rede sein soll, passen sich aber im Gegensatz zum früheren Recht so weitgehend den Buchführungsvorschriften des Handelsgesetzbuches an, daß Abweichungen des Kaufmanns von seiner Handelsbilanz für steuerliche Zwecke nur in seltenen Fällen notwendig sein werden, vorausgesetzt, daß diese ordnungsmäßig aufgestellt ist.

Der kaufmännischen Uebung entsprechend sind alle Wirtschaftsgüter in erster Linie mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, während das frühere Einkommensteuergesetz in § 19 den gemeinen Wert als Bewertungsmaßstab für alle Gegenstände des Betriebsvermögens in den Vordergrund stellte. Zu den Anschaffungskosten rechnen außer dem tatsächlichen Kaufpreis auch alle Nebenkosten, wie Anschaffungsprovisionen, auf dem Ankauf ruhende Steuern usw. Zu den Herstellungskosten gehört außer den dem Steuerpflichtigen für die Herstellung aufgewendeten Betrag insbesondere auch der Teil der Generalunkosten, der auf den einzelnen selbsterzeugten Gegenstand umgelegt werden kann. Der dem Kaufmann noch nicht voll vertraute aber sehr praktische im Gesetz neu eingeführten Begriff des Wirtschaftsgutes beruht auf der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Hierunter sind alle dem Betriebe dienenden Güter, also alle Gegenstände des Betriebsvermögens zu verstehen und zwar nicht nur die körperlichen, wie die Gebäude, Maschinen, Inventargegenstände, sondern auch die Rechte, wie das Firmenrecht, Patentrechte und außerdem gewisse bloße tatsächliche Zustände, wie ungeschützte Erfindungen, Fabrikationsgeheimnisse, Kundenwert usw. Bei allen Wirtschaftsgütern kann der Kaufmann statt des gegebenenfalls um die Absetzung wegen Abnutzung geminderten Anschaffungs- oder Herstellungswertes auf den niedrigeren Teilwert abschreiben.

Unter Teilwert, der an die Stelle des früheren gemeinen Wertes getreten ist, ist der Wert zu verstehen, den das einzelne Wirtschaftsgut als Bestandteil des gesamten Unternehmens hat, wobei als gegeben unterstellt wird, daß der Betrieb fortgeführt wird. Es kommt also bei der Bewertung nicht in erster Linie auf den einzelnen Gegenstand an, sondern auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens als solches. Ist die Rentabilität eine günstige, so wird man als Teilwert den Wert ansetzen können, den der Kaufmann aufwenden müßte, um das betreffende Wirtschaftsgut wieder beschaffen zu können, andernfalls wird der Teilwert zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Einzelwert liegen oder mit letzterem zusammenfallen, wobei der Einzelwert für den im Unternehmen verbrauchten Gegenstand naturgemäß sehr gering angesetzt werden muß. Obwohl im Gesetz nicht davon gesprochen ist, wird man es dem Kaufmann nicht verwehren können, im Falle einer Wertminderung von Wirtschaftsgütern statt auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben, einen Wert anzusetzen, der zwischen dem Anschaffungs- oder Herstellungswert und dem Teilwert liegt, wenn überhaupt nur die Möglichkeit gegeben ist, daß das betreffende Wirtschaftsgut in den kommenden Jahren eine Wertsteigerung bis zu dem angesetzten Zwischenwert erfährt. Gerade vom Standpunkte eines vorsichtigen Kaufmanns aus kann eine derartige Wertansetzung nur zweckmäßig erscheinen, um die zur Versteuerung gelangenden Gewinne auf eine Reihe von Jahren gesehen, möglichst gleichmäßig zu verteilen. Der sachkundige Kaufmann wird aus diesen Darlegungen ohne weiteres erkennen, in wie weitem Umfange sich die Bewertungsvorschriften des neuen Einkommensteuergesetzes der kaufmännischen Übung anpassen.

Unter den Wirtschaftsgütern werden nach dem neuen Einkommensteuregesetz solche des Anlagevermögens unterschieden, die der Abnutzung unterliegen, also insbesondere Gebäude, Maschinen und Inventargegenstände und solche, bei denen eine Absetzung nicht in Frage kommt, wie dem Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- und Firmenwert und alle Gegenstände des umlaufenden Vermögens, wie Warenvorräte usw. Durch diese durch das Gesetz

durchgeführte Unterscheidung ist zunächst eindeutig klargestellt, daß der Firmen- und Geschäftswert als solcher nicht der Abnutzung unterliegt. Das hiesige Oberverwaltungsgericht hatte sich in einem Falle, in dem der Erwerber eines Geschäfts den Firmenwert mit etwa 10000 G bezahlte, indem er diesen Firmenwert aktivierte und von dem Firmenwert regelmäßig 1000 G abschrieb, auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Diese Rechtsprechung dürfte durch die gesetzliche Neuregelung überholt sein. Es ist in Zukunft nur zulässig, beim Firmenwert von dem Anschaffswert auf den Teilwert abzuschreiben, wenn der lückenlose Nachweis dafür erbracht wird, daß der Wert der Firma durch ein starkes Zurückgehen den Rentabilität des Unternehmens eine nennenswerte Minderung erfahren hat. Bei Wirtschaftsgütern, die der Abnutzung unterliegen, darf in Uebereinstimmung mit dem früheren Bewertungsrecht in der Endbilanz für ein Wirtschaftsjahr stets nur ein niedrigerer Wert als in der Ausgangsbilanz eingesetzt werden, also entweder ein um die Absetzung wegen Abnutzung geminderter Anschaffungs- oder Herstellungswert oder ein niedrigerer Teilwert, niemals jedoch ein höherer Wert. Dieser Grundsatz der Bilanzkontinuität ist aber, und das ist außerordentlich bedeutungsvoll, für alle Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung nicht unterliegen, durchbrochen. Bei derartigen Gütern kann, soweit sie am Schlusse des vorigen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben, ein höherer Teilwert angesetzt werden. Es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Diese Vorschrift soll an einem Beispiel erläutert werden.

Eine hiesige Firma erwarb im Jahre 1932 Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Preise von 400 G, die in der Endbilanz per 1932 mit 400 G eingesetzt worden waren; das Geschäftsjahr 1933 war für die G. m. b. H. verlustbringend. Der Wert der Geschäftsanteile betrug, soweit sie der Danziger Firma gehörten, ausschließlich 300 G. Ihr Wert ist in der Endbilanz per 1933 auch lediglich mit 300 G eingesetzt. Im Jahre 1934 machte die G. m. b. H. recht gute Geschäfte und der Wert der Anteile per 31. 12. 34 betrug 500 G. Die Firma darf nunmehr den Wert der Geschäftsanteile mit 400 G in die Bilanz einsetzen.

Auch Forderungen, die zum Betriebsvermögen gehören, sind nach dem neuen Einkommensteuergesetz mit dem Anschaffungswert anzusetzen. Es kann auch der niedrigere Teilwert eingesetzt werden. In der praktischen Auswirkung dürfte sich bei der Bewertung von Forderungen vom steuerlichen Standpunkte aus aber nichts wesentliches geändert haben. Eine Abschreibung der Forderungen ist bei Insolvenz des Schuldners im bisherigen Umfange zulässig, ebenfalls dürfte wie bisher die Abschreibung nach Hundertsätzen vom Nennwert der gesamten Außenstände möglich sein, falls der Kaufmann eine erhebliche Anzahl von im Ausland wohnenden Schuldnern hat, bei denen damit zu rechnen ist, daß sie ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachkommen werden. Auch die Devisenvorschriften des Deutschen Reiches dürften für die Bewertung von Forderungen des Steuerpflichtigen an deutsche Schuldner in hohem Maße zu beachten sein. Die Bewertung der Entnahmen eines Steuerpflichtigen mit dem Teilwert ist für diesen günstiger als die bisher vorgeschriebene Ansetzung mit dem gemeinen Wert, weil nunmehr bei schlechtgehenden Unternehmen auch nur die Ansetzung des verhältnismäßig geringen Liquidationswertes in Frage kommt. Entnimmt z. B. ein Steuerpflichtiger seinem Betriebsvermögen für eigene Zwecke einen Kraftwagen, so wird nur ein verhältnismäßig geringer Wert angesetzt werden können.

Aus vorstehenden Darlegungen erhellt zweierlei: einmal, daß bisweilen auch jetzt noch die von dem Steuerpflichtigen gezogene Handelsbilanz den Vorschriften des Steuerrechts nicht entspricht, so z. B. wenn gegen den Grundsatz der Bilanzkontinuität verstoßen wird, also wenn insbesondere Gegenstände des umlaufenden Vermögens über den Anschaffungswert hinaus bilanziert sind. In derartigen Fällen wird das Steueramt von der Handelsbilanz abweichen und sich eine eigene abgeänderte Bilanz aufstellen, die die Grundlage auch für die Steuerfestsetzungen in späteren Jahren bilden wird. Zum anderen hat auch der Steuerpflichtige nach den vorstehenden Grundsätzen ein weitgehendes Wahlrecht zwischen Ansetzung des Anschaffungswertes und des Teilwertes, sodaß er auch in derartigen Fällen von seiner Bilanz abweichen und für steuerliche Zwecke eine abgeänderte Steuerbilanz aufstellen kann, die in diesem Falle ebenfalls für das laufende und für die späteren Jahre die Grundlage für die Steuerfestsetzungen bildet. Der Steuerpflichtige wird sich allerdings immer darüber klar sein müssen, daß sich steuerliche Vorteile, die er durch Aufstellung einer derartigen Steuerbilanz in einem Jahre erzielt, in späteren Jahren nachteilig auswirken werden. Entspricht die Handelsbilanz nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder den Bewertungsvorschriften des Einkommensteuerrechts, so läßt das neue Einkommensteuergesetz eine „Bilanzberichtigung" bis zur Durchführung des Rechtsmittelverfahrens zu. Soweit dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zusteht, darf er eine „Bilanzänderung nach positiver Vorschrift nur bis zur Einreichung der Steuererklärung vornehmen, nach diesem Zeitpunkte in Zukunft nur mit Zustimmung des Steueramtes bezw. der Rechtsmittelbehörde. Der Steuerpflichtige wird also bei Einreichung der Steuererklärung sehr sorgfältig zu erwägen haben, ob er dem Steueramt seine Handelsbilanz in unverändertem Zustande vorlegen soll, da seine Rechte nach diesem Zeitpunkte außerordentlich beschränkt sind.

Zum neuen Einkommensteuertarif

Von Staatsrat Lademann, Danzig.

Die wichtigste Aenderung des neuen Einkommensteuerrechts besteht in der grundlegenden Umgestaltung der Tarifvorschriften, die sowohl den eigentlichen Steuertarif wie die Vorschriften über die Gewährung von sozialen Ermäßigungen umfassen. Bisher gab es in Danzig die eigentliche Einkommensteuer mit einem allgemeinen Zuschlag dazu (10 % der tarifmäßigen Steuersätze), mit einem besonderen Zuschlag für Ledige (weitere 20 % dieser Steuersätze) und ferner einen „Notzuschlag", dessen Höhe für zu veranlagende Steuerpflichtige, private Lohnempfänger und Angestellte der öffentlichen Hand verschieden bemessen war. Verschieden war außerdem auch die Grundlage, von der die Steuerhöhe zu berechnen war. So wurde die eigentliche Einkommensteuer von dem Betrage erhoben, der übrig blieb, wenn man das festgestellte „Einkommen" um die sozialen Ermäßigungen kürzte, während der Notzuschlag von dem

Einkommen selbst zur Erhebung kam. Die Berechnung der gesamten Einkommensteuerlast war somit ziemlich kompliziert und für den zur Zahlung Verpflichteten kaum verständlich und nachprüfbar. Im Rahmen des Steuerabzugs vom Arbeitslohn stellte sie zudem eine erhebliche Belastung des Arbeitgebers dar, der ja für die Einbehaltung und Abführung des richtigen Steuerbetrages verantwortlich und persönlich haftbar war.

Bezog z. B. ein privater Arbeitnehmer mit 2 Kindern einen Monatslohn von 300,— G, so mußte der Arbeitgeber — abgesehen von seinen Verpflichtungen im Rahmen der Sozialversicherung — folgende steuerliche Rechnung aufstellen:

Bruttolohn 300,— G

Ermäßigungen für einen Verheirateten mit 2 minderjährigen Kindern einschl. Werbungskostenpauschale	200,— G
lohnsteuerpflichtig	100,— G
Einkommensteuer mit allgemeinem Zuschlag 11 %	11,— G
Notzuschlag von 300,— G für einen Verheirateten mit 2 Kindern 2 1/2 % . . .	7,50 G

Insgesamt mußte ein Steuerbetrag von 18,50 G vom Lohn einbehalten und an die Steuerkasse abgeführt werden.

Hier greift nach den neuen Vorschriften eine grundlegende Vereinfachung durch: Die Höhe des Bruttolohnes muß der Arbeitgeber ohnehin für seine eigenen Zwecke berechnen; der für die Höhe der Steuer maßgebliche Familienstand des Arbeitnehmers ist auf der Steuerkarte für 1935 deutlich vermerkt. Fortan entnimmt der Arbeitgeber den einzubehaltenden Steuerbetrag in einem Arbeitsgang aus der veröffentlichten Lohnsteuertabelle, indem er ihn daraus abliest und zwar in der Längsspalte entsprechend der Höhe des Bruttolohnes und in der Querspalte für den in Frage kommenden Familienstand. Dem Gesetz ist als Anlage lediglich die Lohnsteuertabelle für Monatslöhne beigegeben. Für Wochen-, Tages- und Halbtageslöhne werden die Tabellen noch vor Jahresschluß veröffentlicht.

Im Falle des vorstehenden Beispiels kommt die Einkommensstufe von monatlich 299 bis 312 G in Frage. Der Steuerbetrag für einen Arbeitnehmer mit 2 Kindern ist in der Tabelle verzeichnet mit 13,75 G. Damit sind die gesamten Steuerverpflichtungen dieses Arbeitnehmers für den fraglichen Monat abgedeckt, ohne daß noch irgend ein Zuschlag oder ein besonderer Notzuschlag in Frage kommt. Es entfällt auch die Erschwerung richtiger Berechnung durch die Vorschriften über die bisherige Mindeststeuer; schließlich gibt es in Danzig auch nicht eine besondere Bürgersteuer, die im Reiche neben der Einkommensteuer bis auf weiteres erhoben wird und das Steuerabzugsverfahren nicht unwesentlich erschwert. Man ist damit in den Berechnungsmethoden zurückgekehrt zu dem Stufensystem der alten preußischen Einkommensteuer, das in Danzig bis Ende 1922 Geltung hatte. Allmählich war auch dies ziemlich kompliziert geworden, da neben den gesetzlich festgelegten Staatssteuersätzen zur Erhebung kamen ein in Preußen einheitlicher Staatszuschlag und von den Gemeinden festzusetzende Kommunalzuschläge, die in der Regel ein Vielfaches der Staatssteuer betrugen und deren Höhe sich in der Hauptsache nach dem Finanzbedarf der Gemeinden richtete. (In der Stadt Danzig betrug der Kommunalzuschlag vor dem Kriege 210 % des Staatssteuersatzes).

Beim Veranlagungsverfahren sind die Vereinfachungen und das Verfahren zur Berechnung der Steuerhöhe entsprechend. Auch hier entfällt die Mindeststeuer und der besondere Notzuschlag, der lediglich bei den Körperschaften, und zwar in gleicher Höhe wie bisher, weiter erhoben wird. Ebenso kommen in Fortfall die besonderen sozialen Ermäßigungen, da auch hier für jeden Familienstand ein besonderer auf das Jahreseinkommen abgestellter Steuertarif als Anlage zum neuen Einkommensteuergesetz veröffentlicht ist, und zwar gleichfalls in Stufenform. An sich stellt der Stufentarif eine ideale Lösung nicht dar, da er den bisherigen Grundsatz verläßt, daß mit wachsendem Einkommen unbedingt auch der zu entrichtende Steuerbetrag ansteigt. Jetzt hat ein Steuerpflichtiger mit einem Jahreseinkommen z. B. von 1926 G die gleiche Steuer zu entrichten, wie ein Steuerpflichtiger mit 2250 G Einkommen und ebenso ist die Lohnsteuer gleich bei einem monatlichen Arbeitslohn z. B. von 196 G und 208 G. Es wird auch vielfach als ungerecht empfunden werden, daß bei Einkommen, die an den unteren Stufengrenzen liegen, die Steuer zum Teil höher ist als der Einkommensunterschied bis zur Anwendbarkeit der nächst niedrigeren Steuerstufe. Diese kleinen Schönheitsfehler, die ja aus der alten preußischen Praxis bekannt sind, die auch das neue deutsche Einkommensteuerrecht und schließlich der polnische Einkommensteuertarif aufweist, werden im Laufe der Zeit in Kauf genommen werden, zumal sie ja durch die eingetretene grundlegende Vereinfachung der Steuerberechnung mehr als aufgewogen werden.

Bei der Ausgestaltung der neuen Tarifvorschriften waren folgende Leitgesichtspunkte maßgebend:

1. Das Aufkommen aus der Einkommensteuer und den bisherigen Zuschlägen dazu durfte aus finanziellen Gründen eine Einbuße nicht erleiden.
2. Die Zahl der minderjährigen Kinder eines Steuerpflichtigen sollte bei Bemessung der Steuerhöhe eine wesentlich stärkere Rolle spielen als bisher.

Bei Berücksichtigung beider Gedanken war für eine allgemeine Steuersenkung kein Raum, so sehr die Notwendigkeit für eine solche vom Senat anerkannt wird. In Frage kam vielmehr nur eine Verlagerung der Steuerbelastung, um die bei den kinderreichen Familien eintretenden Steuerausfälle bei den sozial weniger schonungsbedürftigen Ledigen wieder einzubringen. In großen Zügen ergibt sich aus den den Gesetzen beigefügten Steuertabellen folgendes Bild:

1. bei den Ledigen hat man auf eine fühlbare Steuererhöhung nicht verzichten können. Auch die absolute steuerfreie Grenze, die im Lohnsteuerverfahren bei 100 G monatlichen Arbeitslohns lag, hat man auf 74,— G herabsetzen müssen;
2. bei kinderlos Verheirateten und Verheirateten mit 1 Kind ist man bei der bisherigen Belastung in Danzig geblieben. Die bisherige Lohnsteuerfreigrenze ist von 100 G auf 104 G heraufgesetzt;
3. bei Verheirateten mit 2 und mehr Kindern treten gegenüber dem bisherigen Stande Steuersenkungen ein, die mit wachsender Kinderzahl stark ansteigen. Während ein Lohnsteuerpflichtiger mit 2 und mehr Kindern bisher bereits Steuern zu entrichten hatte, wenn sein Arbeitslohn den Betrag von 100 G monatlich überstieg, und zwar sowohl die „Mindeststeuer“ mit 5 Pfg. für den Arbeitstag wie den Notzuschlag, sind fortan **völlig** lohnsteuerfrei:

Verh. mit 2 Kindern bis zu einem Monatslohn von 130 G
„ 3 „ „ „ „ „ „ 169 G
„ 4 „ „ „ „ „ „ 234 G
„ 5 „ „ „ „ „ „ 351 G
„ 6 „ „ „ „ „ „ 520 G
„ 7 „ „ „ „ „ „ 728 G
„ 8 „ „ „ „ „ „ 845 G
„ 9 „ „ „ „ „ „ 936 G
„ 10 „ „ „ „ „ von 1014 G.

Gewisse Abweichungen von den vorstehend dargelegten Grundsätzen ergeben sich zwangsläufig aus folgenden Ursachen:

1. Anpassung der Lohnsteuersätze an die des Veranlagungsverfahrens, die wegen der verschiedenen Höhe des Notzuschlags für Lohnsteuerpflichtige und Veranlagte bisher voneinander abwichen.

   Diese Anpassung ist bis zu Arbeitslöhnen von 3000 G im Monat restlos durchgeführt mit dem Ergebnis, daß jemand, der lediglich auf Lohneinkünfte angewiesen ist, bis zu der angegebenen Grenze den gesamten Steuerbetrag im Abzugswege zu entrichten hat, während bisher der Steuerabzug nur einen Teil der endgültig zu zahlenden Steuer ausmachte und der Rest im Veranlagungsverfahren (Vorauszahlungen, Abschlußzahlung) zu entrichten war.

   Bei der pauschalen Abgeltung von Werbungskosten und Sonderausgaben im Steuerabzugsverfahren ist man von einem Satz von 35 G im Monat (420 G im Jahre) ausgegangen. Demgemäß entspricht ein zu veranlagendes Jahreseinkommen von z. B. 2400 G nicht einem Monatsbruttolohn von 200,— G, sondern einem solchen von 235 G und umgekehrt ein Bruttomonatslohn von 200 G nicht einem zu veranlagenden Jahreseinkommen von 2400 G sondern einem solchen von nur 1980 G.

   Daher sind vergleichbar z. B. folgende Zahlen in den Steuertabellen:

   Veranlagtes Jahreseinkommen . . 2400 G,
   Jahressteuer eines Ledigen . . . 480 G,
   Monatsbetrag . . . . 40 G.

   In der Lohnsteuertabelle finden wir einen entsprechenden Steuerbetrag nicht bereits bei einem Bruttolohn von 200 G monatlich, sondern es beträgt

   die Lohnsteuer bei einem
   Monatslohn von 221—234 G : 39 G,
   die Lohnsteuer bei einem
   Monatslohn von 234—247 G : 42 G.

   Zurückzuführen ist der kleine Unterschied darauf, daß die Stufen in der Lohnsteuertabelle vielfach kleiner bemessen sind als in der Veranlagungstabelle, sodaß auf eine Steuerstufe der Veranlagungstabelle zuweilen 2, 3 oder manchmal sogar 4 Stufen der Lohnsteuertabelle entfallen. Dies bedingt einen gewissen Ausgleich, um die Uebereinstimmung beider Tabellen bis zum Schluß durchführen zu können.

2. Einführung des Stufensystems überhaupt (s. oben),
3. durch Abrundung: Die Sätze in der Veranlagungstabelle sind stets durch 6 teilbar, um für die Monatstabelle wenigstens halbe Guldenbeträge zu erhalten.

Alle diese Abweichungen haben keine starken Auswirkungen zugunsten oder zu Lasten des Steuerpflichtigen, sodaß das Bild als solches dadurch nicht wesentlich verschoben wird. Von größerer Bedeutung sind lediglich die Verschiebungen bei den Festbesoldeten, die bisher nicht den gestaffelten Notzuschlag, sondern einen festen Einheitssatz in Höhe von $1\frac{1}{2}$ % ihrer Bezüge zu entrichten hatten, zum Ausgleich für die Einführung der Festbesoldetensteuer und die gesetzlichen Gehaltskürzungen. Nachdem man auch im Reiche diesen Unterschied und zwar zu Lasten der Festbesoldeten beseitigt hat, ergeben sich — abgesehen von den Ledigen — auch für kinderlos Verheiratete und Verheiratete mit einem Kind gewisse Steuererhöhungen und zwar in größerem Ausmaß nur bei den gehaltlich besser gestellten Beamten und Angestellten.

Die Wirtschaftslage der nordischen Länder

Von Dr. Sven Helander, Nürnberg.

Mit Genehmigung des Verlags Stalling, Oldenburg i. O. aus dem im Auftrage der Nordischen Gesellschaft herausgegebenen Werke „Die Schicksalsgemeinschaft der Ostsee".

Die nordischen Länder mit ihrem verhältnismäßig sehr großem Außenhandel merken besonders leicht die Veränderungen der Konjunkturlage auf dem Weltmarkt. Trotzdem bestehen Unterschiede. Dänemark ist besonders schwer von der Agrarkrise getroffen worden, Norwegen von der Schiffahrtskrise, das noch nicht sehr kapitalreiche Finnland hat die Störungen auf dem Geldmarkte zu spüren bekommen, Schweden hatte seine Sonderkrise, die mit dem Namen Ivar Kreugers verknüpft ist. Wenn heute von einem Konjunkturanstieg gesprochen werden kann, so sind es verschieden geartete Krisenzustände, die es zu überwinden gilt, und in verschiedenem Umfange konnten die Länder sich daran beteiligen.

Aber auch neue Schwierigkeiten brachten die letzten Jahre. Der Kampf um die Märkte der nordischen Länder ist nach den handelspolitischen Vorstößen Englands, nach den Valutaschwierigkeiten und nach manchen unerfreulichen Boykottbestrebungen besonders schwer gewesen. Es ist sicher ein Zeichen der inneren Stärke des deutsch-nordischen Handelsaustausches, wenn trotz mancher Rückschläge auch im vergangenen Jahr die vier nordischen Länder zusammen mehr deutsche Waren als Großbritannien aufnahmen und wenn vom ganzen deutschen Exportüberschuß 1933 von 6—700 Mill. RM. mehr als $\frac{1}{5}$ von den vier nordischen Staaten beigesteuert wurde.

In allen vier Ländern ist aber im vergangenen Jahr die Ausfuhr aus dem Deutschen Reich gestiegen und die Einfuhr aus dem Deutschen Reich gesunken. Man darf sich trotz dieser Verschlechterungen zu keinen falschen Urteilen, was die Gesamtlage angeht, verleiten lassen. Noch immer ist die Einfuhr Schwedens aus dem Deutschen Reich so groß wie aus den beiden nächstgrößten Lieferantenländern Schwedens zusammengenommen. Im Außenhandel sowohl Norwegens wie Dänemarks ist sowohl im Einfuhr- wie im Ausfuhrgeschäft das Deutsche Reich noch heute das zweitwichtigste Land.

Obwohl diese früher neutralen Länder eine besondere Widerstandskraft gegen die Krise hatten, brachten die letzten Jahre doch viele wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Gestützt auf seine großen natürlichen Reichtümer war Schweden in der Nachkriegszeit weltwirtschaft-

lich immer wichtiger geworden und war erstmalig als regelmäßiger Kreditgeber des Auslandes aufgetreten. Die Arbeit auf dem Weltmarkte wurde stark beherrscht von Ivar Kreuger, von dem das Urteil noch heute lauten muß, daß er trotz allem ein Genie gewesen ist, freilich ein Genie im guten wie im bösen — genial im Aufbau dieses kleinen Artikels des täglichen Lebens als technisch und organisatorisch vervollkommnete Weltindustrie, genial allerdings auch in der verbrecherischen Ausnützung seines Nimbus als Weltfinanzier, so daß sogar seine nächsten Mitarbeiter getäuscht wurden. Die Kreugerkrise und ihre Auswirkungen haben eine Umschichtung der Vermögen in Schweden herbeigeführt, deren endgültige Ergebnisse kaum noch abzusehen sind. Die Weltorganisation der Zündholzindustrie, zu der ja auch die deutsche Industrie gehört, hofft man dagegen retten zu können. Die Kapitalausfuhr hat neben allen Verlusten aber auch den Vorteil gebracht, daß manche spekulative Uebertreibungen in Schweden verhindert wurden, so daß die Depression vielleicht nicht so schwer geworden ist, wie das sonst unvermeidlich gewesen wäre.

Erleichtert wurde die wirtschaftliche Gesamtlage dadurch, daß die Einfuhrwaren Schwedens relativ billiger im Preise stehen als die Ausfuhrwaren, so daß die Lage der Handelsbilanz damit relativ erleichtert wurde. Mehrere gute Ernten in Schweden haben auch die Lage der Landwirtschaft wenigstens teilweise erleichtert.

Viele Standardindustrien Schwedens sind nun besonders stark auf Ausfuhr angewiesen und wurden deshalb von der Schrumpfung des ganzen Welthandels schwer getroffen. Vor allem gilt das von der Eisenerzausfuhr, die ganz überwiegend nach dem Ruhrgebiet gerichtet ist. Langjährige Verträge haben dazu gezwungen, über den gegenwärtigen deutschen Bedarf hinaus Eisenerz von Schweden abzunehmen, das auf Lager gelegt wurde, aber trotzdem erreichten die abgenommenen Quantitäten lange nicht die vertraglich vorgesehenen. Die lebhafte Bautätigkeit und die daraus folgende erhöhte Eisenproduktion im Deutschen Reich hat neuerdings zu einer wesentlich erhöhten Abnahme von Eisenerz geführt. Je nachdem wie die deutschen Lagerbestände sich vermindern, was in den letzten Monaten der Fall war, werden die deutschen Bezüge sich vermehren können.

Mehr als die Hälfte der schwedischen Ausfuhr wird geliefert durch den schwedischen Wald und seine Produkte: Holz, Zellulose, Papier. Das Deutsche Reich ist in diesen Waren kein großer Abnehmer — im vergangenen Jahr gingen 2,2 resp. 4 % der schwedischen Ausfuhr nach dem Deutschen Reich. Erwägenswert scheint es zu sein, ob nicht ein Teil des jetzigen großen Holzbedarfs im Deutschen Reich aus Schweden statt aus Rußland gedeckt werden könnte.

Die vielseitig anwendbaren Kugellager sind für Konjunkturschwankungen besonders empfindlich, so daß in dieser Industrie, in der Schweden führend am Weltmarkte ist, die Konjunkturverbesserung sich besonders auswirkte. Der schwedische Kugellagerkonzern hat eigene Fabriken in vielen fremden Ländern, u. a. auch recht große im Deutschen Reich.

Die hochqualitative schwedische Stahlindustrie hat gute Absatzmöglichkeiten vielleicht auch infolge der angespannten internationalen Lage erhalten. Die Rüstungsindustrie hat sogar Hochkonjunktur — wobei politisch nicht ohne Interesse ist, festzustellen, daß Hauptabnehmer Schwedens China, Persien und Türkei sind, danach folgen die drei übrigen nordischen Länder, während die europäischen Großmächte als Abnehmer praktisch nicht in Frage kommen.

Diese Konjunkturverbesserung der schwedischen Industrie hat sich auch auf die Lage der Landwirtschaft ausgewirkt, die nunmehr mit besserer Kaufkraft im Inlande rechnen kann. Die landwirtschaftlichen Preise sind heute praktisch alle staatlich geregelt, vor allem im Zusammenhang mit dem sog. Kuhhandel der Sozialisten mit dem Bauernbund beim Reichstage 1933. Der Druck des Weltmarktes macht sich allerdings für die schwedische Landwirtschaft schwer bemerkbar und die deutsche agrarische Einfuhrregelung hat tiefgreifende Folgen in Schweden gehabt. Für verschiedene Teile der Landwirtschaft wurde die Ausfuhr besonders organisiert und mitfinanziert durch erhöhte Preise im Inlande.

Große Flüssigkeit hat der schwedische Geldmarkt aufgewiesen. Günstige Entwicklung der Handelsbilanz, relativ geringe Kapitalbeanspruchung im Inland, wahrscheinlich aber auch Zufuhr von fremdem Fluchtkapital haben zu dieser Flüssigkeit des schwedischen Geldmarktes beigetragen.

Recht viel diskutiert wurden in Schweden die Kapitalforderungen auf das Deutsche Reich. Nach einer Bestandaufnahme für Ende 1933 betrugen diese Forderungen 883 Mill. Kr., deren Zinsen im vergangenen Jahr 44 Mill. Kr. betrugen. Da der Einfuhrüberschuß Schwedens aus dem Deutschen Reich diesen Betrag weit mehr als deckt, wurde die Möglichkeit eines Valuta-Clearings in Schweden wiederholt besprochen, um eine ähnliche Behandlung wie die deutschen Zinszahlungen an Holland und die Schweiz zu erreichen, die vollbezahlt wurden. Erfreulicherweise wurden die deutsch-schwedischen Transferverhandlungen zu einem glücklichen, beide Teile befriedigenden Ende geführt.

Für Dänemark ist die Lage der Landwirtschaft vor allem entscheidend. Da die dänische Landwirtschaft in erster Linie auf Absatz nach England angewiesen ist, hat der Handelsvertrag mit England durchgreifende Folgen für die ganze dänische Landwirtschaft gehabt. Die Rationierung der Schweineeinfuhr in England veranlaßte die dänischen Exportschlachtereien, eine Reduktion der Schweineproduktion in Dänemark selbst durchzuführen, wobei Schweinekarten für die Berechtigung zur Benutzung der Schlachtereien eingeführt wurden. Die Schweineproduktion ist, wie ja auch die deutsche Erfahrung gezeigt hat, besonders anpassungsfähig. In Dänemark hat sich im letzten halben Jahr Oktober 1933 bis April 1934 der Schweinebestand um 1 Mill. Stück, d. h. um mehr als $1/4$ des Bestandes vermindert, wobei allerdings die Zahl der Mutterschweine aufrechterhalten wurde. Die Folge dieser Beschränkung war, da das dänische Schweinefleisch in England sehr hoch geschätzt wird, daß dort eine Knappheit entstand, die zu einer Preissteigerung in England führte. Die Ausfuhr Dänemarks nach England ist also im vergangenen Jahr um 25 % zurückgegangen, trotzdem aber dem Werte nach um 14 % gestiegen — England mußte wesentlich mehr als übrige Abnehmer von dänischem Schweinefleisch bezahlen.

Auch beim Kuhbestand versucht man einen Abbau, der in diesem Falle allerdings besonders schwer durchzuführen ist. Die Ueberproduktion an Butter droht nämlich den schon abnorm gesunkenen Butterpreis — jetzt etwa 70—80 Pf. je Kilo im Exportgeschäft — noch weiter zu drücken. Entsprechend etwa dem Vorgang bei der Abwrackung von überflüssiger Tonnage ist man zu einer Vernichtung von Kühen geschritten, die zu Fleischmehl verarbeitet werden, und man hat für diese Vernichtung

sogar Prämien zur Verfügung gestellt. Seit dem Herbst 1932, als diese Politik angefangen wurde, bis April 1934, hat man 206000 Kühe, d. h. ungefähr ein Achtel des Bestandes, vernichtet, und zwar in der Hoffnung, damit den Viehpreis steigern zu können.

Alle diese Maßnahmen bedeuten eine Verminderung der Kapitalinvestition in der dänischen Landwirtschaft. Ein Sonderproblem, wofür auch Sondermaßnahmen, obwohl vollständig unzureichend, benutzt wurden, bietet die schwere Verschuldung der Landwirtschaft in Nord-Schleswig. Aber die ganze kapitalintensive dänische Landwirtschaft ist überhaupt schwer überschuldet und eine Rentabilität konnte trotz der verschiedenen öffentlichen Zuschüsse nicht erzielt werden. Das jetzt in der Landwirtschaft freigemachte Kapital hat zu der großen Flüssigkeit des dänischen Geldmarktes beigetragen, die übrigens auch zur Verminderung der Auslandsschulden Dänemarks benutzt worden ist.

Neues Kapital wurde auch in der dänischen Industrie investiert, vor allem in der Textilindustrie, Schuhfabrikation und Herstellung von Seife und kosmetischen Artikeln.

Es handelt sich dabei vor allem um Auswirkungen des im Februar 1932 eingerichteten Valutakontors, das eine bewußte Industrieförderungspolitik mit Hilfe seiner mangelhaften Devisenzuteilung getrieben hat. Man versucht also bewußt eine Industrialisierung in Dänemark zu fördern als Gegenmaßnahme gegen die sich häufenden Schwierigkeiten der Landwirtschaft. Besonders die Einfuhr deutscher Industrieerzeugnisse wurde dabei gehindert. Ferner handelt es sich um Auswirkungen der Judenauswanderung aus dem Deutschen Reich. Die Juden konnten vielfach ihr Kapital nur in der Form mitbringen, daß deutsche Maschinen exportiert wurden, und hiermit sind neue Fabriken in Dänemark errichtet worden. Handelte es sich um bisherige Ausfuhr etwa im Ostseebezirk, so konnte man die Kunden einfach mitnehmen, indem von dem nahegelegenen Kopenhagen aus die bisherigen Belieferungen aufrechterhalten wurden.

Durch den deutsch-dänischen Handelsvertrag wurde vereinbart, daß Deutschland doppelt soviel nach Dänemark ausführen wie von dort einführen darf. Dieser Vertrag hat zweifellos diesen Handelsaustausch auf eine neue, erfolgversprechende Basis gestellt. Besonders ist dabei wichtig, daß Dänemark, das sich ganz auf animalische Produktion spezialisiert hat, einen erheblichen Teil des deutschen Getreideüberflusses aufnimmt. Aber auch der sonstige Export nach Dänemark kann sich jetzt unter günstigeren Voraussetzungen entwickeln.

Weit mehr als durch seinen Handel tritt Norwegen durch seine Handelsflotte auf dem Weltmarkt hervor.

Die norwegische Handelsflotte, vor dem Krieg schon wichtig, hat eine bedeutende sowohl quantitative wie qualitative Entwicklung durchgemacht. Freilich ist angesichts des Tonnageüberflusses der Welt und des sinkenden Welthandels die Lage der Reeder auch in Norwegen nicht leicht. Beim letzten Jahreswechsel waren 9,3 % der Gesamtflotte in Norwegen aufgelegt. Gleichzeitig aber waren in der ganzen Welt 15,7 % aufgelegt, so daß die norwegische Flotte relativ noch günstiger steht. Die Lage hat sich im vergangenen Jahr wesentlich verbessert, ohne daß die Frachten gestiegen wären, sondern es handelt sich nur um vermehrte Beschäftigung der Tonnage. Die norwegischen Reeder arbeiten immer noch ohne Staatssubventionen. Aber Amerikas shipping code wird vielleicht die bedeutende norwegische Schiffahrt in den Vereinigten Staaten vernichten, sogar die mächtigen englischen Reeder nehmen jetzt Subsidien an, so daß die Insel der liberalen Weltwirtschaft, die die norwegische Seeschiffahrt darstellt, einen immer schwierigeren Existenzkampf erhält.

In der Handelspolitik hat man durch den englischen Handelsvertrag gegen den eigenen Willen das bis dahin im wesentlichen vorherrschende freihändlerische Prinzip aufgeben müssen. Daß England verlangte, 70 % der Kohleneinfuhr decken zu müssen, zwang zu einer innerwirtschaftlichen Kohlenregelung. Das Recht, 30 % nicht-britische Kohle verwenden zu dürfen, wurde rationiert, wobei dieses Recht verkäuflich gemacht wurde für diejenigen, die ihr Recht nicht voll ausnutzten. Obwohl der englische Handelsvertrag auch den Verkauf englischer Textilien begünstigte, hat sich die norwegische Textilindustrie doch entwickeln können, vor allem auf Kosten der bisherigen deutschen Lieferanten, deren Waren infolge der Valutaentwicklung zu teuer geworden waren.

Eine so gewaltige Verminderung der Kapitalinvestierung wie in Dänemark ist hier nicht eingetreten, eine Kapitaleinwanderung wie in Schweden ist auch nicht vorgekommen, und der norwegische Geldmarkt weist auch nicht die Flüssigkeit wie in Schweden oder Dänemark auf. Daß dabei die Kreditgebung der Banken zurückgeht, ist aus der Konjunkturlage ohne weiteres erklärlich.

In noch höherem Grade als für Schweden gilt für Finnland, daß es der einheimische Wald ist, dessen Produkte den Ausfuhrhandel beherrschen — hier sogar bis zu 80 % der Ausfuhr. Entsprechend der größeren Kapitalarmut Finnlands besteht ein recht großer Teil hiervon aus unverarbeitetem oder wenig verarbeitetem Holz. Das England der Hauptabnehmer hierbei ist, hat gerade im letzten Jahr eine besondere Bedeutung erhalten.

Trotz der Bedrängnisse der Krise, wovon vor allem auch die finnländische Landwirtschaft schwer getroffen wurde, sind auch einige vorteilhafte Folgen zu verzeichnen. Noch niemals hat der Außenhandel Finnlands einen so großen Exportüberschuß wie im Jahre 1933 aufgewiesen. Die kurzfristige Nettoverschuldung Finnlands an das Ausland — vor wenigen Jahren noch über 3 Milliarden Finnmark — ist nunmehr verschwunden. Freilich, die Bank von Finnland stellt fest, daß nur mit Hilfe einer Herabsetzung des Lebensstandards der Bevölkerung jene Schuldenverminderung im Auslande möglich wurde. Aber hat das Land in seiner Wirtschaftsentwicklung vor allem unter Kapitalarmut zu leiden gehabt, so ist der finnländische Geldmarkt, wenn auch nicht vergleichbar mit der Lage in den skandinavischen Ländern, doch jetzt flüssiger, als das seit sehr lange der Fall war.

Von entscheidender Bedeutung für die Wirtschaftslage Finnlands wurde der Handelsvertrag mit England im vorigen Jahr. Mit großem Geschick konnte England eine Bewegung in Finnland ins Leben rufen, die sich für die Einfuhr von Waren aus dem Lande des Hauptabnehmers einsetzt: „buy from those, who buy from us!". Die englische Woche im September im vorigen Jahr wurde, wie die englische Gesandtschaft in Helsingfors an das englische Außenministerium berichten konnte, ein solcher Erfolg, daß er „die am meisten sanguinischen Erwartungen bei weitem übertraf".

Daß Finnland seinen größten Käufer gegenüber eine schwache handelspolitische Position hat, trat in dem erwähnten Handelsvertrag mit England recht deutlich in die Erscheinung. Der Hauptinhalt des Vertrages kann auf die Formel gebracht werden, daß England sich nur verpflichtet hat, im bisherigen Um-

fang, Holzwaren, Zellulose, Papier, Butter und Speck zollfrei einzulassen und dafür eine starke Vermehrung des Absatzes in Finnland verlangte. Die finnländische Regierung hat auch versprechen müssen, die Einfuhr von englischen Waren mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln anzuregen und zu unterstützen. Unter anderem verlangte England, daß es 75 % des finnländischen Kohlenbedarfs decken müßte, obwohl der Anteil in den letzten Jahren nur 45 % gewesen war. Der große Preisunterschied zwischen englischen und oberschlesischen Kohlen und die mangelhafte Produktionskraft der englischen Lieferanten haben allerdings Schwierigkeiten mit sich geführt, den vorgesehenen Prozentsatz englischer Kohlen zu erreichen.

Hatte der deutsch-finnländische Handelsaustausch sich schon seit Jahren so entwickelt, daß der deutsche Ausfuhrüberschuß immer geringer wurde, so bedeutete der englische Handelsvertrag eine solche Verletzung der deutschen Meistbegünstigung, daß dies schließlich in einem mehrmonatlichen Zollkrieg zwischen dem Deutschen Reich und Finnland ausmündete. Von dem nunmehr abgeschlossenen deutsch-finnländischen Handelsvertrag hofft man, daß er eine neue Grundlage für eine günstige Entwicklung des deutsch-finnländischen Handelsaustausches bilden wird, was die eben gekennzeichnete Entwicklung allerdings auch sehr erwünscht erscheinen läßt. Es handelt sich weniger um direkte Boykott-Bestrebungen — die allein in Seidengeweben seitens jüdischer Textilimporteure in Finnland vorgekommen sein sollen —, sondern um die Gesamtlage. In der Elektroindustrie und chemischen Industrie hat einheimische Produktion die deutschen Lieferungen eingeschränkt, in der Farbenindustrie hat sogar England sich auf Kosten des Deutschen Reiches entwickeln können usw. Hier gibt es für aktive Aufbauarbeit im Rahmen des neuen Handelsvertrages reiche Arbeitsgelegenheiten.

Die nordischen Länder haben, wie anfangs erwähnt, einen besonders großen Außenhandel im Verhältnis zur Größe ihrer Bevölkerung und sind deshalb für die Wellenschläge des Welthandels besonders empfindlich. Von der geschwächten Wirtschaftslage des Deutschen Reiches wurden sie deshalb auch mitgetroffen, von des Deutschen Reiches Wiederaufstieg werden auch die nordischen Länder Vorteile haben. Daß trotz der Valutaentwicklung, der handelspolitischer Aktivität Englands und bedauerlicher Boykottbestrebungen der deutsch-nordische Handel diesen Stand erhalten konnte, beweist die innere Kraft dieses Handelsaustausches.

In dem am nordischen Gedanken orientierten Deutschen Reich bedeutet aber der Handel mit dem Norden noch etwas mehr — er stellt das wirtschaftliche Mittel dar, mit den Ländern in Verbindung zu treten, mit denen das neue Deutsche Reich eine besondere Verwandtschaft empfindet. So wenig wie die Wirtschaft jemals ein Selbstzweck sein kann, immer nur Mittel zu höheren Zielen, so können die deutsch-nordischen Wirtschaftsbeziehungen mithelfen, die Kulturbeziehungen zu pflegen, für die die Nordische Gesellschaft der Bannerträger im Deutschen Reiche sein will.

Die Rabatte der polnischen Industrie

Das polnische Industrie- und Handelsministerium hat an die Wirtschaftsverbände Polens die Aufforderung gerichtet, gegen die Gewährung übermäßiger Rabatte, die teilweise bis 80 % der Katalogpreise erreichen, vorzugehen, da diese Praxis dazu angetan sei, den Käufer in die Irre zu führen. Zu dieser Aufforderung des Ministeriums hat der Verband der polnischen Industrie- und Handelskammern in seiner Antwort u. a. ausgeführt:

Es ist gegenwärtig handelsüblich, in den Preisverzeichnissen Maximalpreise brutto anzugeben und davon, entsprechend den besonderen Bedingungen der Transaktionen Rabatte zu gewähren, die 30 % und darüber betragen. Die Fälle, in denen Rabatte bis zu 80 % gewährt worden sind, sind wenig zahlreich und durch die Tatsache bedingt, daß die betreffenden Preisverzeichnisse bei einem wesentlich höheren Preisniveau aufgestellt worden sind. Die Industrieunternehmen stellen ihre Preise in größeren Zeitabständen fest und passen diese der jeweiligen Marktlage durch entsprechende Rabatte an. Es ist schwierig, auf jede Veränderung des Preisniveaus sofort neue Preisverzeichnisse herauszugeben. Da eine gewisse Stabilisierung im Handel eingetreten ist, werden die Fälle besonders hoher Rabatte, besonders bei dem Verkauf von Massenartikeln immer seltener; die Behauptung, daß die heutige Phase den Käufer in die Irre führen könnte, ist abwegig. Bei der heutigen Sachlage sehen die Wirtschaftskreise keine Notwendigkeit dafür, daß behördlicherseits ein Einfluß auf die Gestaltung der Preisverzeichnisse und der zu gewährenden Rabatte ausgeübt wird.

Der **Handelskammerverband hat von sich aus Schritte unternommen,** um in den Produktionszweigen, die weiterhin Preisverzeichnisse aus der Zeit der Hochkonjunktur beibehalten haben und daher überhöhte Rabatte gewähren, eine Aenderung dieses Zustandes herbeizuführen. Der Verband erachtet es für notwendig, daß die einzelnen Kammern in ihren Bezirken darauf hinwirken, daß die Preisverzeichnisse erneuert und das Niveau der Katalogpreise den heutigen Marktverhältnissen angepaßt wird.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“.

Auf Grund der Baumeisterverordnung vom 10. 10. 1931 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. 2. 1932 hat die Bescheinigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ erhalten:

Oberbahnmeister Leo Meyer in Danzig, Thornscher Weg 10c.

Bekanntmachung

Der Gesamtbörsenvorstand teilt mit, daß am **Montag, den 24. Dezember d. Js.**, der Beginn der Versammlungen der Effekten- und Devisenbörse und der Warenbörse

auf 12 Uhr verlegt

wird.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 10. bis 15. Dezember 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
10.12.34	15,15½	15,19½	57,82	57,94	57,82	57,94	—	—	—	—	*3,0640	3,0700	207,09	207,51	99,17	99,37
11.12.34	15,16½	15,20½	57,82	57,93	57,82	57,94	—	—	—	—	*3,0640	3,0700	*207,09	207,51	99,15	99,35
12.12.34	*15,16	15,20	57,82	57,93	57,83	57,94	—	—	—	—	*3,0640	3,0700	*207,09	207,51	99,10	99,30
13.12.34	*15,12½	15,16½	57,82	57,94	57,83	57,94	—	—	—	—	*3,0620	3,0680	*207,09	207,51	*99,12	99,32
14.12.34	*15,13½	15,17½	57,82	57,93	57,82	57,94	—	—	—	—	*3,0620	3,0680	*207.09	207,51	99,15	99,35
15.12.34	*15,16	15,20	57,82	57,93	57,83	57,94	—	—	—	—	*3,0620	3,0680	*207,09	207,51	*99,20	99,40

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark Tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
10. 12. 34	20,19	20,23	*71,53	71,67	*78,20	78,36	*67,70	67,84	*76,17	76,33	*12,80	12,83	—	—	123,08	123,32
11. 12. 34	20,19	20,23	*71,53	71,67	*78,20	78,36	*67,70	67,84	*76,20	76,36	*12,80	12,83	—	—	*122,98	123,22
12. 12. 34	20,19	20,23	*71,48	71,62	*78,10	78.26	*67,63	67,77	*76,10	76,26	*12,80½	12,83½	—	—	122,95	123,20
13. 12. 34	20,19	20.23	*71,45	71,59	*78,—	78,16	*67,50	67,64	*76,—	76,16	*12,80	12,83	—	—	123,—	123,25
14. 12. 34	20,19	20,23	*71,50	71,64	78,—	78,16	67,50	67,64	76,—	76,16	*12,80	12,83	—	—	122,88	123,12
15. 12. 34	20,19	20,23	*71,58	71,72	*78,20	78,36	*67,70	67,84	*76,20	76,36	*12,80½	12,83½	—	—	*122,88	123,12

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	10. 12. 34	11. 12. 34	12. 12. 34	13. 12. 34	14. 12. 34	15. 12. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	75½ bz. G.	76½ bz. G.	77 bz.	—	77 bz. G.	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	50 bz. G.	50bz.G gr.St.	—	—	50 rep. G.	50 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	50 bz, G,	50 bz. B.	—	50 bz.	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	50 bz.	49 bz.	—	50 bz. kl. St.	50 bz.B gr. St.	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	50 bz. G.	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	50 bz.	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	100 bz.	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 10. bis 15. Dezember 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Blaumohn	Gelbsenf	Wicken	Roggenkleie	Weizenkleie
10. 12. 34 11. 12. 34	nicht notiert														
12. 12. 34	128 Pfd. Konsum 10,40	z. Export 9,75 z. Konsum 10,— b. 10,10	fest: feine 12,75 — 13,30 mittel lt. Muster 11,60 bis 12,40 pom. 114/5 Pf. 11,20—11,35 pom. 110 Pf. 10.70 galiz./wolh. 105 Pfd. 9,95	—	Export 8,— bis 10,—	22,— bis 25,50	—	—	—	—	—	—	—	6,50	gr. 7,— Schale 7,25
13. 12. 34 14. 12. 34 15. 12. 34	nicht notiert														

Exportbescheinigungen bei der Ausfuhr natürlicher Kuhbutter.

Als Nachgang zu der in der Danziger Wirtschaftszeitung Nr. 45 veröffentlichten Verordnung über Zollerstattung bei der Ausfuhr von Kuhbutter wird folgende Bekanntmachung aus dem Monitor Polski Nr. 275 vom 29. 11. 1934 mitgeteilt:

Gemäß § 5 der Verordnung des Finanzministers vom 25. 10. 1934 betreffend die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr natürlicher Kuhbutter (Dz. Ust. Nr. 96 Pos. 884) wird hiermit bekanntgegeben, daß zur Ausstellung der in § 3 dieser Verordnung vorgesehenen Exportbescheinigungen ermächtigt worden sind:

1. Die Industrie- und Handelskammern,
2. der Verband der Molkerei- und Eierhandelsgenossenschaften in Warschau,
3. die Danziger Kammer für Außenhandel.

Anträge auf Ausstellung von Exportbescheinigungen werden mithin von der Industrie- und Handelskammer, Danzig, Hundegasse 10 (Zimmer 10) angenommen.

Danzig

Die Ausgabe der Steuerkarten für 1935.

Die Steuerbehörde gibt bekannt:

I.

Die Ausgabe der Steuerkarten für 1935 erfolgt:

a) für den Stadtkreis Zoppot in Zoppot, Rathaus, Zimmer 56, in der Zeit vom 20. bis 31. 12. 1934;

b) in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden ab 29. 12. 1934.

Die Ausstellung einer Steuerkarte erfolgt nicht für Arbeitnehmer, deren Gesamtbezüge einschließlich Verpflegung und Unterkunft 73,99 G monatlich oder 17,— G wöchentlich nicht überübersteigen.

Alle übrigen Arbeitnehmer — mit Ausnahme der bei Behörden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätigen Beamten, Angestellten und dauernd beschäftigten Arbeiter, die ihre Steuerkarte von der Behörde ihrer Dienststelle erhalten — sind verpflichtet, die Steuerkarte von der oben bezeichneten Stelle abzuholen bezw. dort zu beantragen, falls eine Steuerkarte nicht vorhanden sein sollte.

II.

Die Ablieferung der Steuerbücher für 1934 hat durch den Arbeitgeber oder, soweit Arbeitnehmer im Besitz des Steuerbuches sind, durch diesen bis zum 15. Januar 1934 bei den oben bezeichneten Ausgabestellen zu erfolgen.

Alle zur Ablieferung gelangenden Steuerbücher müssen aufgerechnet und die Zusammenstellung auf der letzten Seite des Umschlages ausgefüllt sein.

Steueramt II.

Einfuhrbewilligungen aus dem Deutschen Reich.

Diejenigen Firmen, denen die Annahme der Einfuhranträge auf Waren deutschen Ursprungs für die Monate Januar und Februar 1935 von der Kammer für Außenhandel abgelehnt wurde, weil z. Zt. keine autonomen Kontingente bestehen, werden aufgefordert, diese Anträge spätestens bis zum 27. Dezember 1934 der Kontingentstelle der Kammer für Außenhandel einzureichen.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 16. Dezember 1934.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
1./2. 12. 34	1	15	11	165	108	1619	6	90	14	205	5	75	3	35
3. 12. 34	—	—	14	210	60	906	5	75	15	225	1	15	6	80
4. 12. 34	2	30	13	195	69	1036	5	75	1	15	1	15	—	—
5. 12. 34	—	—	27	406	79	1187	8	121	16	225	6	90	2	30
6. 12. 34	—	—	23	345	64	960	4	60	4	60	6	95	3	45
7. 12. 34	1	15	10	161	62	933	5	75	1	15	5	75	3	38
8./9. 12. 34	—	—	24	361	162	2430	22	330	4	61	1	15	14	195
10. 12. 34	3	45	49	734	60	900	4	60	32	461	—	—	12	161
11. 12. 34	—	—	58	873	79	1191	10	150	3	40	—	—	3	45
12. 12. 34	2	30	89	1347	50	750	6	90	4	61	—	—	1	15
13. 12. 34	1	15	86	1297	65	975	6	90	4	51	1	15	4	55
14. 12. 34	2	30	194	2933	47	705	2	30	1	15	1	15	1	15
15./16. 12. 34	1	15	250	3764	154	2310	40	600	2	30	2	30	4	60
Gesamt	13	195	848	12791	1059	15902	123	1846	101	1464	29	440	56	774

Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 84—87, Jahrgang 1934)

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 22. 11. 34 A. 4789 Paul Georg Schulz, Danzig.

Am 29. 11. 34 A. 3988 Hans Angreß, Danzig.

Am 29. 11. 34 A. 5181 Karl Langner, Danzig-Langfuhr.

2. Handelsregister Abt. B.

Keine.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 17. 11. 34 A. 5605 Kreuz-Drogerie & Kolonialwaren, Aurelius Bannasch, Steegen. Inhaber ist der Drogist Aurelius Bannasch in Steegen.

Am 19. 11. 34 A. 5606 Diedrich Rimpau, Danzig. Inhaber ist der Kaufmann Diedrich Rimpau in Danzig.

Am 29. 11. 34 A. 5607 Christliche Buchhandlung Olga Maria Fritz, Danzig, und als deren Inhaberin die Witwe Olga Maria Fritz geb. Dorn, Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 17. 11. 34 B. 2784 Volksfürsorge Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Danzig, Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Hamburg befindet. Gegenstand des Unternehmens ist 1. Feuerversicherung aller Art, 2. Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung, 3. Versicherung gegen Wasserleitungsschäden. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf andere Versicherungszweige ist zulässig, wenn sie von dem Aufsichtsrat beschlossen wird, ebenso die Beteiligung an anderen Unternehmungen. Das Grundkapital beträgt 3 Millionen Reichsmark. Dr. Sebastian Kratzer, Hamburg, und Dr. Otto Scholze, Hamburg, sind Vorstandsmitglieder. Walter Käding, Hamburg, ist stellvertretendes Vorstandsmitglied. An Dr. Christlieb Franke, Hamburg, Paul Oestrovsky, Hamburg, und Otto Leipart, Hamburg, ist Prokura erteilt. Hauptbevollmächtigter für das

Gebiet der Freien Stadt Danzig ist Kaufmann Ernst Kendzia, Danzig-Langfuhr, Ahornweg.

Am 29. 11. 34 B. 2785 Danziger Hotelverwaltungs-Aktiengesellschaft, Danzig. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. November 1934 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist: Die Verwaltung eines oder mehrerer Hotels. Das Grundkapital beträgt 26000 Gulden. Der Kaufmann Hans Totzek in Danzig-Schidlitz ist alleiniges Vorstandsmitglied. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: Geschäftsführer Willy Schuhmann, Danzig-Schidlitz, Handlungsgehilfe Johannes Schmidt, Danzig, Fräulein Lucie Okroy, Danzig-Langfuhr, Bürobeamter Erich Liebert, Danzig-Schidlitz, Fräulein Helene Schumann, Danzig-Schidlitz. Den ersten Aufsichtsrat bilden: Direktor Axel E. Benzler, Danzig, Kaufmann Herbert Ljungqvist, Danzig, und Kaufmann John Seyfert, Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 10. 11. 34 A. 1345 Margarine-Spezial-Geschäft Victor Busse in Danzig: Jetziger Inhaber ist der Kaufmann Gustav Bluhm in Danzig.

Am 14. 11. 34 A. 2798 Berliner Hutindustrie Martha Rosenbaum in Danzig: Jetzige Inhaberin ist die Witwe Selma Rosenbaum geb. Gaßmann in Danzig.

Am 14. 11. 34 A. 4407 Offene Handelsgesellschaft in Firma Davidsohn & Friedmann in Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Benno Friedmann ist alleiniger Inhaber der Firma. An Rudolf Friedmann in Danzig-Langfuhr und Bernhard Anker in Danzig ist Gesamtprokura erteilt.

Am 16. 11. 34 A. 5526 Offene Handelsgesellschaft in Firma Schlawginski & Co. in Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Kurt Schlawginski ist alleiniger Inhaber der Firma.

Am 17. 11. 34 A. 1892 Rudolf Brzezinski, Danzig: An Paul Scheel in Danzig und Walter Tiefenthal in Danzig ist Gesamtprokura erteilt.

Am 17. 11. 34 A. 4303 Offene Handelsgesellschaft in Firma Jakob Munwes, Danzig: Salomon Munwes ist als Gesellschafter ausgeschieden.

Am 22. 11. 34 A. 1623 Hans Ernst Thiele, Danzig: Dem Ernst Nieter in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 24. 11. 34 A. 382 Richard Giesbrecht, Danzig: Offene Handelsgesellschaft. Die Kaufleute Erich Stepke und Wilhelm Penner, beide in Danzig, sind in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Die Prokura des Erich Stepke ist erloschen.

Am 26. 11. 34 A. 750 Offene Handelsgesellschaft in Firma A. W. Dubke, Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das Handelsgeschäft ist mit dem Rechte zur Fortführung der Firma auf den Kaufmann Erich Dubke in Danzig übergegangen.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 10. 11. 34 B. 1854 Hiesige Zweigniederlassung der Firma Banque Franco-Polonaise Société Anonyme in Paris: Dem Martial Certoux in Danzig ist Gesamtprokura erteilt.

Am 13. 11. 34 B. 2170 Hiesige Zweigniederlassung der Firma Victoria zu Berlin Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin: Die bisherigen stellvertretenden Vorstandsmitglieder Dr. Kurt Hamann und Fritz Vetter sind jetzt ordentliche Vorstandsmitglieder.

Am 13. 11. 34 B. 2174 Hiesige Zweigniederlassung der Firma „Victoria" Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin: Die bisherigen stellvertretenden Vorstandsmitglieder Fritz Vetter und Dr. Kurt Hamann sind jetzt ordentliche Vorstandsmitglieder.

Am 14. 11. 34 B. 638 Max Steinke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Der Kaufmann Bruno Golisch in Danzig-Neufahrwasser ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Am 14. 11. 34 B. 2443 „Wien-Berlin" Bekleidungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Frau Gertrud Puttkammer und Kauf-

mann Gustav Adolf Heinz Dahmer sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

Am 15. 11. 34 B. 1854 — Hiesige Zweigniederlassung der Firma Banque Franco-Polonaise Société Anonyme in Paris: Die Prokura des Jacques Sauvain ist erloschen.

Am 15. 11. 34 B. 2083 — Hiesige Zweigniederlassung der Firma Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Bremen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. Oktober 1934 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 2 (Geschäftsgebiet) und 23 (Auflösung der Gesellschaft) geändert.

Am 15. 11. 34 B. 2553 — „Oleo“ Oel- und Fettfabrik Aktiengesellschaft in Danzig: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. Oktober 1934 ist § 6 des Gesellschaftsvertrags (Vertretung) geändert. Die Kaufleute Abraham Kronmann und Nathan Gurwitsch in Zoppot sind zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt. Die Prokura des Abraham Kronmann und des Nathan Gurwitsch ist erloschen.

Am 16. 11. 34 B. 103 — H. Bartels & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Die Prokura des Julius Langefeld ist erloschen.

Am 17. 11. 34 B. 2183 — Danziger Metallwarenwerk Aktiengesellschaft, Danzig-Oliva: Thore Elmstedt, Fredric Torssander und Ake Lundberg sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Der Direktor Axel Forsse in Stocksund ist neu zum Vorstandsmitglied bestellt. Die Herabsetzung des Grundkapitals um 450 000 Gulden auf 150 000 Gulden ist durchgeführt.

Am 20. 11. 34 B. 1628 — Union Konservenfabrik Aktiengesellschaft, Danzig: Der Kaufmann Abraham Mowsza Berkowicz ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Für ihn ist der Kaufmann Chaim Ber Berkowicz aus Warschau zum Vorstand bestellt. Er ist zugleich Liquidator. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. Oktober 1934 ist die Gesellschaft aufgelöst.

Am 22. 11. 34 B. 299 — Handelsverband für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Bedarfsstoffe in Danzig, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. Oktober 1934 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 3 (Geschäftsjahr), 16 (Gesellschafterversammlung), 17 (Beschlußfassung der Gesellschafter), 19 (Protokoll) und 20 (Befugnisse der Gesellschafterversammlung) geändert.

Am 23. 11. 34 B. 1065 — Baltisch-Amerikanische Petroleum Import Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Der Geschäftsführer Richard Senftleben wohnt jetzt in Danzig-Oliva.

Am 30. 11. 34 B. 339 — P. Orlovius Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Die Prokura des Heinrich Müller ist erloschen.

Am 26. 11. 34 B. 98 — Abwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Fritz Lehr ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Für ihn ist der Prokurist Erich Klatt in Danzig zum Geschäftsführer bestellt.

3. Genossenschaftsregister.

Am 17. 11. 34 Gen. 162 — Elektrizitätsversorgungs - Genossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Groß Golmkau: Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. Juli 1934 aufgelöst.

Am 10. 11. 34 — Der Danziger Wohnungsbaugenossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Danzig, Barbaragasse 6 b, wird für die Auszahlung der Geschäftsguthaben eine weitere Zahlungsfrist bis zur anderweiten Entscheidung bewilligt.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Vertragszoll für Waren der Tarifstelle 778

Rundschreiben T 35.
D IV 33601/2/34 vom 26. 10. 34.

Das Finanzministerium teilt mit, daß die Anlage zum Rundschreiben vom 3. 11. 33 — D IV 28731/2/33 in dem Teile über die Anwendung des Vertragszolls auf Waren der Tarifstelle 778 nachstehende Fassung erhält:

Tarifstelle des neuen Zolltarifs	Tarifarische Warenbezeichnung	Vertragszoll	Vertragsland
778	Holzwaren, außer den besonders genannten, im Stückgewicht:		
P. 1	über 500 g		
aus b	Tischler- und Drechslerwaren mit Malereien, bronziert	20 % = 180,— Zł.	Fr.
aus c	geschnitzt	20 % = 800,— „	Fr.
	Tischler-, Drechsler- und Bildhauerwaren mit Inkrustationen, Verzierungen — aus gewöhnlichen Stoffen, auch vergoldeten und versilberten — im Stückgewicht:		
	über 500 g bis 1 200 g	30 % = 700,— „	Fr.
	über 1 200 g	20 % = 800,— „	Fr.
P. 2	von 500 g und weniger		
aus b	Tischler- und Drechslerwaren mit Malereien, bronziert	20 % = 240,— „	Fr.
aus c	geschnitzt	20 % = 1 000,— „	Fr.
	Tischler-, Drechsler- und Bildhauerwaren mit Inkrustationen, Verzierungen — aus gewöhnlichen Stoffen, auch vergoldeten und versilberten . . .	30 % = 875,— „	Fr.
aus P. 3	Tischler-, Drechsler- und Bildhauerwaren — vergoldet, versilbert, mit Inkrustationen aus wertvollen Stoffen, im Stückgewicht:		
	von 1 200 g und weniger	30 % = 4 200,— „	Fr.
	über 1 200 g	20 % = 4 800,— „	Fr.

Gleichzeitig wird der Wortlaut der Tarifstelle 778 aus P. 1c und der Tarifstelle 778 aus P. 2c in der Anlage zum Rundschreiben D IV 28731/2/33 vom 3. 11. 33 aufgehoben.

Ausgleichende Ausfuhr von Handschuhen.

(Finanzministerium D IV 38745/3/34.)

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Ausfuhr von Lederhandschuhen im ausgleichenden Verkehr nur über die Postzollämter in Warschau, Wilno und Lwow (§ 4 P. 3 der Verordnung des Finanzministers vom 29. 10. 34 Monitor Polski Nr. 252/325) erfolgen soll, erläutert das Finanzministerium, daß Lederhandschuhe, abgesehen von den vorgenannten Postzollämtern, nach den in der genannten Verordnung festgelegten allgemeinen Grundsätzen abgefertigt und ausgeführt werden können.

Ausgleichende Ausfuhr von Blech und Eisen durch die Fa. „Huta Pokój".

(Finanzministerium D IV 37493/3/34.)

Auf Grund des § 2 P. 2 der Verordnung des Finanzministers vom 29. 10. 34 über die Bedingungen zur Erlangung von Bewilligungen zur Anwendung der Zollermäßigungen bei der Einfuhr von Südfrüchten, Kolonialwaren und Pflanzenölen (Monitor Polski Nr. 252/325) hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsministerium die Ausfuhr nachstehender Waren durch die Firma „Huta Pokój" nach außereuropäischen Uebersee-märkten als ausgleichende Ausfuhr anerkannt:

a) 300 (dreihundert) t dünne Eisenbleche,
b) 200 (zweihundert) t starke Eisenbleche (Schiffsbleche),
c) 900 (neunhundert) t Formeisen,
d) 400 (vierhundert) t Betoneisen, d. h. rundes oder quadratisches in Stäben,
e) 1700 (eintausendsiebenhundert) t Stripse, d. h. Flacheisen zur Herstellung von Röhren.

Die Ausfuhr der genannten Waren kann ab 1. 12. 1934 über die im § 4 P. 1 der angeführten Verordnung des Finanzministers angegebenen Zollämter erfolgen.

Die Zollabfertigung und Bestätigung des Austritts der Waren ins Ausland auf den Bescheinigungen über die ausgleichende Ausfuhr haben nach den Bestimmungen der §§ 5 bis 8 der Verordnung zu erfolgen.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 807.

D IV 17742/2/34 vom 7. 7. 34.

„Unica-Vulkanfiber" ist wie folgt zu verzollen:

1. wenn 1 pm dieser Ware über 350 g wiegt, so ist sie nach Tarifstelle 807/1 als Vulkanfiber abzufertigen; diese Ware genießt auch die für Vulkanfiber vorgesehenen Zollerleichterungen,
2. wenn 1 pm 350 g und weniger wiegt, so ist die Ware als Papier zu behandeln und nach den entsprechenden Tarifstellen zu verzollen.

Gleichzeitig teilt das Finanzministerium mit, daß in den jetzt neu gefaßten „Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif" die Tarifstelle 807/1 entsprechend abgeändert wird.

T 4707/34 vom 13. 8. 34.

Zu Tarifstelle 887.

D IV 21172/2/34 vom 13. 7. 34.

Vasen, Aschenbecher, Zigarettendosen, Nadelschalen aus Porzellan sind als Zierwaren aus Porzellan nach Tarifstelle 887/5 zu verzollen.

T 4726/34 vom 31. 7. 34.

Zu den Tarifstellen 964 und 1018.

D IV 19526/2/34 vom 17. 7. 34.

Kalt gewalzter Bandstahl in der Breite von Rasierklingen, mit Löchern, aber ohne weitere Bearbeitung ist nach Tarifstelle 964/2 als anders bearbeitetes Erzeugnis aus Stahl zu verzollen.

Ist dieser Bandstahl weiter bearbeitet, hat er z. B. Einschnitte, die genau der Größe einer Klinge entsprechen, so muß er bereits nach der Anm. 3 zur Tarifstelle 1018 als Klingen für Rasierapparate in unvollendetem Zustande nach Tarifstelle 1018/5c verzollt werden.

T 5132/34 vom 15. 8. 34.

Zu den Tarifstellen 972 und 1136.

D IV 10728/2/34 vom 1. 8. 34.

1. Nach Tarifstelle 972 sind die dort genannten Erzeugnisse sowohl aus Blei als auch aus Bleilegierungen, zu verzollen.
2. Nach der Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1136 bis 1138 sind Kraftwagen, Traktoren und Kraftwagenfahrgestelle mit elektrischen Motoren nach Punkt 1 der entsprechenden Tarifstellen zu verzollen. Für die in Tarifstelle 1136 aufgeführten Kraftwagen kommt Punkt 1a in Frage und zwar ohne Rücksicht auf die Art des Kraftwagens, ob Personenkraftwagen, Autobus, Lastkraftwagen, Spezialkraftwagen und dergleichen.

T 5188/34 vom 15. 8. 34.

Zu Tarifstelle 994.

D IV 23825/2/34 vom 31. 7. 34.

Fassungen für Schutzbrillen aus Aluminium mit Zusatz von Geweben sind als Erzeugnisse aus den in Tarifstelle 977—981 genannten Metallen und Legierungen nach Tarifstelle 994/2 zu verzollen.

T 5228/34 vom 17. 8. 34.

Zu Tarifstelle 1127.
Berichtigung des Zollhandbuchs.

Der Wortlaut der Tarifstelle 1127/2 muß lauten: „Einfache Drähte und Leitungen, isoliert, umwickelt, umflochten ausschließlich mit Baumwollgespinst, Asbestgespinst und ähnlichen gewöhnlichen, jedoch nicht getränkten Stoffen, mit einem Durchmesser des dünnsten Drahtes:".

T 4673/34 vom 3. 8. 34.

Zur Einfuhr von Kraftwagen, Traktoren und Kraftwagenfahrgestellen.

(Tarifstelle 1136—1138).

D IV 18992/3/34 vom 13. 6. 34.
D IV 23451/3/34 vom 31. 7. 34.

Nach der Anmerkung 1 zu den Tarifstellen 1136 bis 1138 muß bei der Zollabfertigung der in diesen Tarifstellen enthaltenen Waren eine durch ein Konsulat der Republik Polen beglaubigte Bescheinigung vorgelegt werden, die die in dieser Anmerkung aufgeführten Angaben enthalten muß. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, so müssen die hier genannten Waren nach Tarifstelle 1139 verzollt werden.

Diese Bescheinigungen können in beliebiger Form ausgestellt sein, wenn sie nur alle nach dieser Anmerkung erforderlichen Angaben enthalten und vom

Konsulat der Republik Polen beglaubigt sind. Auch braucht in den Fällen, in denen zur Erlangung der Vertragsermäßigung ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird, eine besondere Bescheinigung nicht beigefügt zu werden, wenn dieses Ursprungszeugnis, das vom polnischen Konsulat beglaubigt sein muß, alle nach Anmerkung 1 erforderlichen Angaben enthält; dieses Ursprungszeugnis ersetzt dann also die Bescheinigung.

T 5115/34 vom 9. 8. 34.

Zu Tarifstelle 1154.

D IV 20652/2/34 vom 24. 7. 34.

Aus Masonit hergestellte Sportboote sind nach Tarifstelle 1154/8c zu verzollen.

T 4979/34 vom 8. 8. 34.

Polen

Eine neue polnisch-rumänische Handelsvereinbarung.

Zur Anpassung des bestehenden Handelsvertrages zwischen Polen und Rumänien an die neue Einfuhrregulierung Rumäniens ist in Warschau eine Vereinbarung unterzeichnet worden, über deren Inhalt allerdings noch keine Einzelheiten bekannt geworden sind. Als erste Auswirkung erhofft man eine Steigerung der Einfuhr rumänischer Früchte, besonders Weintrauben, nach Polen.

Unterzeichnung des polnisch-spanischen Handelsvertrages.

In Madrid ist in diesen Tagen der polnisch-spanische Handelsvertrag unterzeichnet worden.

Einfuhrkontingente für Frankreich.

Die Zentraleinfuhrkommission für Frankreich hat am 13. d. Mts. verschiedene Einfuhrkontingente für französische Waren im 4. Vierteljahr verteilt. Die zugebilligten Kontingente sind gegenüber dem 3. Vierteljahr 1934 um ca. 10 % erhöht worden.

19,5 Mill. Ausfuhrüberschuß im November. Die polnischen Außenhandelsumsätze sind im November gegenüber Oktober nur entsprechend der Verminderung der Zahl der Arbeitstage im November zurückgegangen. Der Wert der Einfuhr sank um 3 auf 68,4 Mill. Zł. und der der Ausfuhr um 3,6 auf 87,8 Mill. Zł., so daß ein Ausfuhrüberschuß von 19,5 Mill. Zł. verblieb. Stärker zugenommen hat die Einfuhr von Rohbaumwolle, Rohwolle, Maschinen, Apparaten, elektrotechnischem Material, Tabak, Früchten und Salzheringen sowie die Ausfuhr von Pelzwerkerzeugnissen, Zucker, Schnittholz und Sämereien. Dagegen verzeichnete einen beträchtlichen Rückgang die Einfuhr von Häuten und Leder, Kupfer, Kammwolle, Kraftwagenteilen und die Ausfuhr von Gerste, Roggen, Kohle, Koks und Zink. Die Außenhandelsumsätze lagen im Berichtsmonat November weiter nicht unerheblich unter denen im entsprechenden Monat des Vorjahres. Der Ausfuhrwert war um 13 % geringer als im November 1933.

In den ersten 11 Monaten 1934 lag der Wert der polnischen Einfuhr mit 771,6 Mill. Zł. um 40 Mill. Zł. unter dem entsprechenden Stand im Vorjahr, die Ausfuhr mit 893,1 Mill. Zł. dagegen noch um 17,5 Mill. Zł. darüber, so daß ein Ausfuhrüberschuß von 161,4 Mill. Zł. verblieb. E. D.

Schwimmende polnische Ausstellung für den Fernen Osten. Die Arbeiten des Staatlichen Exportinstituts an der Ausrüstung einer schwimmenden Ausstellung für den Fernen Osten sind so weit gediehen, daß die Ausstellung demnächst an Bord eines der nach dem Fernen Osten verkehrenden Schiffe gebracht werden soll. Ende Januar soll das betreffende Schiff Gdingen verlassen um folgende Häfen zu besuchen: Port Said, Penang, Port Swettenham, Singapore, Hongkong, Schanghai, Dairen, Kobe und Yokohama. Das Schiff wird sich in jedem Hafen 1 bis 2 Tage aufhalten. Auf dem Rückweg soll die Ausstellung in Singapore der chinesisch-polnischen Handelskammer übergeben werden. E. D.

Umgestaltung des polnischen Lewiatanverbandes. Aus Warschauer Wirtschaftskreisen verlautet, daß die polnische Regierung Vorbereitungen trifft, um durch eine aus Vertretern mehrerer Ministerien zusammengesetzte Kommission eine Neuordnung des zentralen Industrieverbandes („Lewiatan") durchzuführen. Der Kommission sollen Vertreter des Handels-, Finanz- und Justizministeriums angehören. Mr.

Keine Fusion der polnischen Industrieverbände. Auf einer Sitzung des Verbandes der Textilindustrie in Polen wurde die Frage einer Fusion des Verbandes der Großindustrie mit dem Landesverband der Textilindustrie verhandelt. Da der Landesverband auf seiner Mitgliederversammlung bereits beschlossen hatte, die Fusion mit dem Großindustrieverband nicht einzugehen, stellte nun auch der Verband der Textilindustrie fest, daß die Frage einer Fusion hinfällig geworden ist.

Elektrifizierung der Königshütte. Die dem Konzern der Kattowitzer J. G. angehörende Königshütte in Königshütte-Chorzow in Ostoberschlesien wird in ihrem Betriebe weitgehend elektrifiziert. Die Kabelverbindung zwischen der Falvahütte und Königshütte ist bereits fertiggestellt; jetzt werden zwei in Polen hergestellte große Transformatoren montiert. Die Elektrifizierung des Walzwerkes wurde ebenfalls vollendet.

Eine neue polnische Innenanleihe. Die erste Serie der polnischen „Ewigen Rente" im Umfange von 50 Mill. Złoty ist durch eine Verordnung des Finanzministers aufgelegt worden. Die 5prozentige staatliche Rente erscheint nur in Stücken zu je 500 000 Złoty, ist also nicht für Einzelerwerber gedacht, sondern als Kapitalanlage für Stiftungen, Versicherungen usw.

Der polnische Staatshaushalt im November. Die Einnahmen des polnischen Staatsschatzes sind zwar im ver-

flossenen Monat November gegenüber dem Vormonat Oktober um 2,0 auf 174,5 Mill. Zł. gestiegen, doch haben in Verbindung mit gesteigerten Zinszahlungen auf die auswärtige Staatsschuld die Ausgaben gleichzeitig um 11,7 auf 191,2 Mill. Zł. zugenommen. Der Fehlbetrag ist damit wieder um 9,7 auf 16,7 Mill. Zł. gestiegen und stellt sich für die ganzen ersten 8 Monate des laufenden Staatshaushaltsjahres 1934/35 nunmehr, bei 1221,2 Mill. Zł. Einnahmen und 1403,0 Mill. Zł. Ausgaben, schon auf 181,8 Mill. Zł. Er ist bisher aus dem Resterlös der Inneren Anleihe von 1934 sowie durch Erhöhung des Umlaufes an Staatsschatzwechseln sowie Silber- und Scheidemünzen gedeckt worden. E. D.

Lage des polnischen Geld- und Kreditmarktes. Nach dem letzten Monatsbericht der Bank Gospodarstwa zeigte sich in Polen seit Ultimo September im Zusammenhang mit der jahreszeitlichen Belebung gewisser Industriezweige und dem wachsenden Interesse für Anlagepapiere ein verstärkter Geldbedarf. Durch den Stillstand im Diskontgeschäft wird ein Teil der verfügbaren Kapitalien auf den Anlagemarkt gedrängt, gleichzeitig steigen die Prolongationsgeschäfte. Der vergrößerte Geldbedarf kam auch in seinem recht beträchtlichen Rückgang der Giro- und Scheckrechnungen bei den Banken zum Ausdruck. Die Spareinlagen dagegen wuchsen weiter und zwar am stärksten bei der P. K. O., weniger bei den Banken und Kommunalsparkassen. Das Angebot von Warenwechseln war verschwindend gering, da die Abschlüsse meist gegen bar getätigt werden, bezw. der Rechnungsrest auf laufende Rechnung gestundet wird. Die Bankoperationen haben sich im Oktober und November nicht vergrößert mit Ausnahme derjenigen Banken, die an der Verteilung der Registerpfandkredite an die Landwirtschaft beteiligt sind. Hingegen haben die Inkassogeschäfte zugenommen. Die Zahlungsfähigkeit der Kreditnehmer erfuhr im Oktober eine gewisse Verschlechterung; der Oktoberultimo stand im Zeichen zahlreicher Prolongationen. Verhältnismäßig am besten wurden Kaufmannswechsel gezahlt; bei landwirtschaftlichen Wechseln nahmen die Proteste erheblich zu. Dies ist eine Folge der ungünstigen Lage auf dem Getreide- und Viehmarkt sowie der abwartenden Haltung der Landwirte im Hinblick auf die in den neuen Entschuldungsverordnungen vorgesehenen Erleichterungen. Mr.

Produktionssteigerung der elektrotechnischen Industrie. Die Produktion elektrotechnischer Apparate und Geräte erreichte im vergangenen Jahre rund 60 Mill. Zł., die Einfuhr solcher Waren aus dem Auslande 23 Mill. Zł. Im Vorjahr betrug die polnische Produktion dagegen nur 39 Mill. Zł., die Einfuhr 30 Mill. Zł.

Die Ausfuhr dieser Waren aus Polen, die in den Vorjahren ganz unbedeutend war, hat in den 10 Monaten des Jahres 1934 bereits die Höhe von 1,3 Mill. Zł. erreicht, die polnischen Unternehmen erhoffen in nächster Zukunft eine bedeutende Steigerung dieses Wertes.

Lage der Lodzer Textilindustrie. Auf Grund der erfolgten Verlängerung des Lodzer Kammgarnspinnerkartells soll ein zentrales Inkassobüro gebildet werden, das die Forderungen der zum Kartell gehörigen Firmen für verkauftes Garn einziehen soll. Das Büro soll die Verantwortung für alle von den einzelnen Mitgliedsfirmen getätigten Abschlüsse übernehmen. Zur Zeit nehmen die Kammgarn verarbeitenden Fabrikanten sowie die Garnhändler eine abwartende Haltung ein, da die Auswirkung der neuen Regelung auf die Kreditverhältnisse noch nicht übersehen werden kann. — Viele Lodzer Fabrikanten haben noch bedeutende Vorräte an Sommerwaren auf Lager und gehen daher nur mit großer Vorsicht an die Produktion neuer Waren. — Von 96 Lodzer Fabriken der mittleren Industrie waren im November 89 im Betrieb. In den Weihnachtstagen und bis Neujahr unterbrechen die Lodzer Textilbetriebe, wie alljährlich ihre Arbeit auf 1 Woche, zum Teil besonders Großbetriebe auch auf 14 Tage. Mr.

Neue Nähseidenfabrik in Warschau. In Warschau wurde eine größere Spinnerei und Färberei für die Herstellung von Nähseide gegründet. Die Inbetriebnahme ist für den 15. Januar 1935 vorgesehen. Mr.

Deutsches Reich

Ueberwachungsstellen und Industrie- und Handelskammern.

Beim Deutschen Industrie- und Handelstag hat unter Vorsitz von Herrn Hübbe, Präses der Handelskammer Hamburg, eine Aussprache zur Verwertung der mannigfachen Erfahrungen stattgefunden, die die in erster Linie von den Rohstoff- und Devisenbewirtschaftungsvorschriften betroffenen Wirtschaftszweige im täglichen Verkehr mit den Ueberwachungsstellen und bei der Anwendung der devisen- und rohstoffrechtlichen Vorschriften gemacht haben. Es ergab sich hierbei, daß — ungeachtet der großen Anforderungen, die die Devisen- und Rohstoffgesetzgebung an Verwaltung und Wirtschaft stellt — die deutschen Industrie- und Handelskammern Weg und Ziel des „Neuen Plans“ voll anerkennen und entschlossen sind, im Rahmen des ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichs alles Erforderliche für seine reibungslose Durchführung zu tun. Es konnte im übrigen festgestellt werden, daß die Organisation der Rohstoffwirtschaft im wesentlichen bereits gut eingespielt ist und daß alle zur Mitarbeit berufenen Stellen nach Kräften bemüht sind, wirtschaftsfremde Entscheidungen und unnötige Reibungen zu vermeiden. Etwa noch vorhandene Schwierigkeiten werden nach der einmütigen Auffassung der sachverständigen Wirtschaftsvertreter je eher behoben werden, desto mehr die zuständigen Stellen bei ihrer Entscheidung den besonderen Umständen, den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Einzelfalles Rechnung tragen. Dies wiederum wird erleichtert und ermöglicht durch möglichst weitgehende Heranziehung der Industrie- und Handelskammern als sachverständige Hilfsorgane, die über eingehende Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirks verfügen.

Glückwunschtelegramme zu Weihnachten und Neujahr nach dem Ausland.

Vom 14. Dezember 1934 bis 6. Januar 1935 werden billige Glückwunschtelegramme zu Weihnachten und Neujahr nach den meisten Ländern Europas und nach den Ueberseegebieten, nach denen bereits ein Brieftelegramm-(ELT.-, DLT.- oder NLT.-) Dienst besteht, zugelassen. Die Gebühr beträgt im europäischen Vorschriftenbereich die Hälfte (nach Deutschland und Polen noch weniger) im außereuropäischen Vorschriftenbereich allgemein ein Drittel der vollen Gebühren. Die Telegramme tragen vor der Anschrift den Vermerk — XLT —.

Nach den Vereinigten Staaten von Amerika, den Bahama-Inseln, Kanada, Mexiko und nach einigen Südstaaten Südamerikas sind Glückwunschtelegramme mit vereinbarten Textfassungen (fester Text) zugelassen — Vermerk vor der Anschrift — GTG —. Bei diesen Telegrammen gibt der Absender als Text aus einem bei den Telegrammannahmestellen liegenden Verzeichnis nur die neben der gewählten Fassung stehende Nr. und die gewünschte Sprache an. Das ankommende Telegramm für den Empfänger erhält dann den vollständiger Wortlaut.

Nach verschiedenen europäischen Ländern ist auch die Ausfertigung des Telegramms auf Schmuckblatt zugelassen (Zusatzvermerk: — LX —).

Im Verkehr mit Bulgarien und Jugoslawien können die Glückwunschtelegramme auch noch vom 7. bis 19. Januar 1935 angenommen werden.

Möglichst frühzeitige Auflieferung ist zweckmäßig, um die Zustellung an den Festtagen sicherzustellen.

Druck von A. Schroth Danzig.